

Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Ausfertigungsdatum vom 07.07.2021

§ 1

(1) Wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, besitzt die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Staatsangehörige des Deutschen Reiches erwerben die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches.

(3) Mit Verwirklichung der Ersten Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erhalten alle Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, wenn ein Elternteil die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

(5) Die weiteren Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Ausfertigung 22.07.1913 werden nach Angleichung an § 1 dieses Gesetzes übernommen.